

# Amtsblatt

## der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

---

45. Jahrgang

10. Januar 2019

Nr. 1

---

**lfd. Nr.:**    **Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

1	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG); Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Westerbach im Regierungsbezirk Arnsbergin der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800) einschließlich Anlagen</b>	1
---	--	---

Bezirksregierung Arnsberg, den 23.11.2018  
- Obere Wasserbehörde -  
Aktenzeichen: 54.50.85-015

**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der  
Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Westerbach  
im Regierungsbezirk Arnsberg  
in der Managementeinheit Möhne (ME\_RUH\_1800) einschließlich Anlagen**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Möhne erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Arnsberg	(Hochsauerlandkreis)
Gemeinde Ense	(Kreis Soest)
Gemeinde Möhnesee	(Kreis Soest)
Stadt Warstein	(Kreis Soest)
Stadt Rüthen	(Kreis Soest)
Stadt Brilon	(Hochsauerlandkreis)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 21. Januar 2019**

**bis einschließlich 21. März 2019**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr  Ansprechpartner: Herr Martin Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg Raum 519	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo. - Do. 13:00 - 15:30 Uhr  Ansprechpartner: Herr Dieter Hammerschmidt Tel. 02932 - 201 1815 <u>Gewässer:</u> Möhne
Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense Raum 324	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. 14:00 - 17:30 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr  Ansprechpartner: Herr Uwe Schürmer Tel. 02938 - 980 168 <u>Gewässer:</u> Möhne
Gemeinde Möhneseesee Hauptstraße 19 59519 Möhneseesee-Körbecke Raum 3.06	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. und Do. 14:00 - 16:00 Uhr  Ansprechpartner: Herr Klaus Dünschede Tel. 02924 - 981-210 <u>Gewässer:</u> Möhne
Stadt Warstein, Am Hillenberg 2 -Stadtwerke- 59581 Warstein Raum A 21	Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr  Ansprechpartner: Herr Markus Teutenberg Tel. 02902 - 81 310 <u>Gewässer:</u> Möhne und Westerbach
Stadt Rүthen Hochstraße 14 59602 Rүthen Raum 35 im 1. Og.	Mo.- Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 16:00 Uhr Do. 13:30 - 17:30 Uhr  Ansprechpartner: Herr Andreas Janning Tel. 02952 - 818 117 <u>Gewässer:</u> Möhne

**Amtsblatt  
der Stadt Warstein**

**45. Jahrgang**

**10. Januar 2019**

**Nr. 1 / S. 3**

Stadt Brilon Am Markt 1, 59929 Brilon Raum 33 im 2. Og.	Mo.- Do. 08:30 - 12:30 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Fr. 08:00 - 13:00 Uhr  Ansprechpartner: Herr Gernot Oswald Tel. 02961 - 794 150 Gewässer: Möhne
--	---

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4089916> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-015 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann